

1 EINLEITUNG

THOMAS HUONKER

Dieser Quellenband präsentiert vielfältige Aussagen im Originalton zur Geschichte der administrativen Internierung in der Schweiz, wie sie im 19. und 20. Jahrhundert praktiziert wurde. In erster Linie und mehrheitlich sind es Stimmen von administrativ Internierten in Zwangserziehungsanstalten, Zwangsarbeitsanstalten, Arbeitskolonien, psychiatrischen Kliniken und Strafanstalten. Hinzu kommen Äusserungen von einigen Personen, denen die administrative Einsperrung erst angedroht worden ist. Zwei Quellen sind Aussagen gerichtlich Verurteilter zur Lage ihrer Mitinsassen, die ohne Gerichtsverfahren administrativ in Strafanstalten eingesperrt wurden. Diese Stimmen von Opfern behördlicher Zwangsmassnahmen finden sich im ersten Teil des Bandes. Der zweite, wesentlich kürzere Teil enthält Aussagen von Behördenvertretern und wissenschaftlichen Experten, die administrative Internierungen empfahlen, anordneten oder vollzogen. Schon der erste Teil enthält deutlich weniger Texte von Frauen als von Männern. Das entspricht dem Umstand, dass die Zahl der administrativ internierten Männer weit höher war als die der Frauen. Der zweite Teil enthält mit einer Ausnahme nur männliche Stimmen, obwohl vor allem im Bereich der administrativen Versorgung von Mädchen und Frauen auch weibliche Personen zuständig waren; die obersten leitenden Personen waren aber auch in diesem Teilbereich überwiegend männlichen Geschlechts.

1.1 ZIELSETZUNG

Geschichtsschreibung kommt nicht ohne Quellen aus; selbst jene geschichtlichen Überlieferungen, die keine Quellenangaben und -kritik enthalten, stützen sich auf Quellen, auch wenn sie undeklariert bleiben. Transparenz in der historischen Überlieferung bezüglich ihrer Quellen ist eine elementare Forderung jeglicher Historiografie. Wo geschichtliche Bezugnahme ohne Quellenangaben und Quellenkritik vor sich geht, besteht die Gefahr der Mythologisierung und Ideologisierung.

Die Lektüre der hier dargestellten Quellen und der Verweise auf ihre Entstehung, ihre Ziele und ihre Hintergründe soll neben Einfühlung in und Empathie für die bedrängte Lage der Opfer administrativer Versorgungen auch das kritische Hinterfragen von vorherrschenden Ideologien, von gesellschaftlichen Rollen und Rollenzuweisungen, Zuschreibungen und Etikettierungen ermöglichen.

Die hier präsentierten und kommentierten, teils kurzen, teils längeren Quellentexte öffnen detailreiche, situations- und zeitbezogene Einblicke in das authentische Empfinden und Erleben einzelner Menschen auf dem Feld von Mechanismen und Institutionen der administrativen Versorgung. Die Quellen stehen in erster Linie für sich selbst. Die Kommentare dazu sind Teil einer wissenschaftlichen Darstellung. Diese dient der ergänzenden Situierung der Quellen und ihrer Urheber/-innen im gesellschaftlichen Diskurs sowie der Darlegung von deren Entstehung, Beachtung oder Missachtung, Überlieferung, Archivierung und Auffindbarkeit – im wissenschaftlichen Jargon: der Darlegung von Genese und Rezeption dieser Quellen. Die Kommentare sind mit den Initialen der Autoren/-innen gekennzeichnet.

Es ist ein Vorzug der finanziell gesicherten und somit unabhängigen Forschung der UEK, dass ihr der Zugang zu lange nur begrenzt greifbaren Dokumenten und Archivbeständen nicht verwehrt werden konnte. Das war auch für das Sammeln, Zusammenstellen und Kommentieren von manchen Dokumenten in diesem Band von grosser Bedeutung. Viele andere der hier zitierten Quellen sind zwar schon veröffentlicht worden, doch sind diese oft im Selbstverlag publizierten Schriften ehemaliger Opfer administrativer Versorgung heute teilweise vergessen und vergriffen und somit oft ebenfalls nicht leicht auffindbar.

Der politisch-gesellschaftliche Ausgangspunkt der Forschungsarbeit der UEK war klar festgelegt, sie ist ein wichtiger Teil der Aufarbeitung eines gesellschaftlichen Unrechts. Dieser Aufarbeitung liegt das Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen (SR 211.223.129) zugrunde, das am 1. August 2014 in Kraft trat. Hier ein zentraler Teil des Gesetzestexts:

«Artikel 1, Zweck: Dieses Gesetz bezweckt, denjenigen Menschen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, die administrativ versorgt worden sind. [...]

Artikel 3, Anerkennung des Unrechts

Absatz 1: Zahlreiche vor dem 1. Januar 1981 erfolgte administrative Versorgungen sind aus heutiger Sicht:

- a. zu Unrecht erfolgt; oder
- b. in einer Weise vollzogen worden, die als Unrecht zu betrachten ist.

Absatz 2: Unrecht geschehen ist denjenigen Menschen, deren administrative Versorgung den seit dem 1. Januar 1981 geltenden grundlegenden Anforderungen nicht entsprochen hat, namentlich Menschen, die ohne Strafurteil in eine Strafanstalt eingewiesen worden sind.»¹

Es geht deshalb im vorliegenden Quellenband darum, Aussagen der administrativ Versorgten Raum und Gehör zu geben, um die von ihnen authentisch geschilderten Ungerechtigkeiten, Demütigungen, Schikanen und Leiden als solche zu benennen und zu dokumentieren und somit das Geschilderte als Unrecht, das sich nicht wiederholen darf, wissenschaftlich darzustellen. Dies gerade auch deswegen, weil die administrativen Internierungen seitens der Experten und Behörden meist in der Auffassung empfohlen und vollzogen wurden, sie seien sinnvoll, gesetzlich und gerecht.

Dazu kann als Leitschnur der Satz von Gustav Radbruch (1878–1949) dienen: «Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, dass das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmässig ist, es sei denn, dass der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Mass erreicht, dass das Gesetz als «unrichtiges Recht» der Gerechtigkeit zu weichen hat.»²

- 1 Das Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen (SR 211.223.129), gültig vom 1. 8. 2014 bis 31. 3. 2017, wurde aufgehoben und in das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG, SR 211.223.13) vom 30. 9. 2016 eingefügt, gültig seit 1. 4. 2017, das, wie schon sein Titel besagt, nicht nur die Opfer administrativer Versorgungen, sondern auch Opfer weiterer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen einschliesst und die Auszahlung eines Solidaritätsbeitrags an diese regelt, während das Gesetz von 2014 noch keine Zahlungen an die Opfer vorsah. Darin lautet der Passus über die Anerkennung des Unrechts neu: «Der Bund anerkennt, dass den Opfern Unrecht zugefügt worden ist, das sich auf ihr ganzes Leben ausgewirkt hat.» Der Text des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG, SR 211.223.13) vom 30. 9. 2016 ist online abrufbar auf www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20162609/index.html, Stand 31. 8. 2018.
- 2 Radbruch 1946, 105. Siehe auch Lechler 1994. Gustav Radbruch (1878–1949) war Justizminister in den Regierungen der Weimarer Republik unter den Kanzlern Wirth und Stresemann in den Jahren 1921–1923. Als Professor in Heidelberg wurde er 1933 unter den Nazis mit Berufsverbot belegt und 1945 wieder eingesetzt. Zu den Begriffen Gerechtigkeit und Unrecht gibt es eine sehr alte und sehr breite Debatte, die keineswegs ausschliesslich von Juristen/-innen geführt wurde. Aus ihr möchte ich hier nur fol-

1.2 ZUM BEGRIFF SELBSTZEUGNISSE

Viele der Selbstzeugnisse von administrativ Internierten, die dieser Quellenband versammelt, wurden aus einer Position der Ohnmacht, Rechtlosigkeit oder Unterprivilegierung heraus verfasst, als Beschwerde- und Klagebriefe, als Rekurse, als in psychiatrischen Kliniken oder Gefängnissen geschriebene Lebensläufe, als Autobiografien im Eigenverlag. Ihre Autoren/-innen wurden lange als unglaubwürdig hingestellt oder als Querulierende abgetan. Zahlreiche dieser Dokumente waren als Rechtsbegehren aufzufassen, auch wenn sie teilweise unbeholfen formuliert waren, da die administrativ Versorgten vielfach nur rudimentäre Schulbildung hatten und nur in seltenen Fällen anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen konnten. Oft wurden diese Schreiben nicht weitergeleitet. Selbst bei geglückter Weiterleitung kam es nicht immer zu formellen Verfahren und wenn doch, wurden die Anliegen der administrativ Internierten sehr oft abgelehnt. Die Betroffenen waren somit in der Rechtspraxis mehrfach diskriminiert und am kürzeren Hebel. Umso erstaunlicher ist es, dass einige wenige dieser Rechtsbeschwerden und Rekurse Betroffener zu Teilerfolgen führten oder dass ihnen, in seltenen Fällen, entsprochen wurde.

Andere der in diesem Band präsentierten Zeitzugnisse stammen aus Erinnerungen, die in Memoiren oder Interviews formuliert wurden. Meist deuten die Schreibenden nicht das geschilderte Leben rückblickend anders, sondern wiederholen und bekräftigen ihre damaligen Proteste und Beschwerden gegen ihre von Armut, Behördenwillkür, Stigmatisierung und Ausgrenzung geprägte Lage. Sie tun dies im Rückblick allerdings oft mit erweitertem Wissen über die Hintergründe der gegen sie verfügten Zwangsmassnahmen, Wissen, zu dem sie erst später gelangen konnten, etwa durch Einsichtnahme in Akten, die ihnen zuvor nicht zugänglich waren.

gende Titel hervorheben: Rawls 1971; Moore 1978; Ricœur 1990, insbesondere 27–67; Nussbaum 2007; Bankowsky 2012; Mann 2012; Lotter 2012. Letztere schreibt S. 235: «Die Frage, ob eine Verantwortungszuschreibung gerecht ist, kann daher mit Blick auf diese Art von Problemen [der Haftbarkeit, T. H.] in keiner Gesellschaft mit der Frage gleichgesetzt werden, ob die Verantwortungsträgerin daran «schuld» im Sinne eines persönlichen Fehlverhaltens war. Haftung ohne persönliches Verschulden ist unter dem Gesichtspunkt einer gerechten Verteilung von Lasten und Risiken nicht ungerecht.» Zum Verhältnis von individuellem Agieren und systemischem Unrecht siehe auch Schefzyk 2012. Zu internationalen Vergleichen unterschiedlicher Aufarbeitungsweisen vergangenen Unrechts siehe Schmidt 2009. Zu Zeugenschaft und Gerechtigkeit siehe Emcke 2013.

Viele jener Zeitzeugen/-innen, deren Aussagen und Interviews heute in den Medien, seitens der Wissenschaft und seitens der staatlichen Instanzen Glaubwürdigkeit zugestanden wird, wurden in ihrer behördlich gestalteten Kindheit und Jugend oder auch in ihrer Zeit als erwachsene Internierte, wenn sie sich über das ihnen angetane Unrecht beklagten, der Lüge bezichtigt und für das Vorbringen ihrer Klagen zusätzlich bestraft. Es ist ein wichtiges Element der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Aufarbeitung der administrativen Versorgungen, dass sie die Proteste und Beschwerden der Betroffenen von diesem Stigma der Unwahrhaftigkeit befreit und ihre Zeugenschaft wertschätzt. Dazu gehört auch, dass sie diese Stimmen gegen erneute Relativierungen und Abwertungen in der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Diskussion absichert.

Als Selbstzeugnisse und Quellen für diese Edition werden Aussagen in verschiedenen Überlieferungsformen gesammelt, auch solche in indirekter Wiedergabe, zum Beispiel in Verhörprotokollen oder Polizeirapporten und in anderen Behördenakten festgehaltene Aussagen administrativ Versorgter (Quellen Nr. 4, 6, 10). Dies im Wissen, dass deren Formulierungen und Inhalte dadurch amtlich vorstrukturiert und modifiziert sowie häufig von vornherein abgewertet und als unglaubwürdig hingestellt wurden.³ Der Begriff Selbstzeugnisse wird hier also eher weit gefasst und umfasst insbesondere auch Dokumente, die nicht als Aussagen zuhanden der Nachwelt konzipiert sind.⁴ Autobiografische Quellen scheinen mir oft umso informativer zu sein, je weniger sie in der Absicht geschaffen wurden, der Nachwelt überliefert zu werden.

Andere Forschende verwenden für Selbstzeugnisse auch die Begrifflichkeit Ego-Dokumente.⁵ Wieder andere bleiben bei der älteren Bezeich-

3 Näheres dazu in der Analyse amtlich protokollierter und verkürzter Aussagen von verhafteten Personen vor deren Einweisung in die Luzerner Zwangsarbeitsanstalt Sedel: Schneider und Huonker in UEK, Bd. 4, «... *je vous fais une lettre*».

4 Enger ist die Definition von Krusenstjern 1994. Sie nennt als Kriterien für die Einstufung von Quellen als Selbstzeugnisse neben deren eigenständiger Formulierung auch die Absicht, damit der Überlieferung für die Nachwelt zu dienen (S. 470). Demgegenüber versammelt Greyerz 2007 ein breiteres Spektrum von Textformen unter dem Begriff Selbstzeugnisse.

5 Zum Begriff Ego-Dokumente und zur Prägung dieses Begriffs durch Jacques Presser siehe unter anderem Decker 2002. Presser war ein Dekonstrukteur der Mythen um Napoleon I., welche dieser in seinen Schriften auch selber pflegte, sowie ein Historiker des Massenmords an den Juden in den von Nazideutschland besetzten Niederlanden (Presser 1946; Presser 1968). Zur Edition von Ego-Dokumenten siehe auch Flachenecker, Tandecki 2015.

nung autobiografische Quellen und fassen diese Einstufung unterschiedlich weit oder eng.⁶ Die englische Bezeichnung First Person Writings ist deshalb ungeeignet, weil sie mündliche Quellen ausschliesst.

1.3 HINWEISE UND QUERVERBINDUNGEN ZU ANDEREN QUELLENEDITIONEN UND SAMMLUNGEN VON SELBSTZEUGNISSEN

Eine Quellenedition ist nicht weniger anspruchsvoll, sondern in mancher Hinsicht eher schwieriger als das makrohistorische Aufzeigen grosser Linien und allgemeiner Tendenzen, und dies auch für die Leserschaft. Es wird ihr keine durchgehende erzählerische Struktur geboten, sondern eine vielleicht verwirrende, zersplitterte Vielfalt an konkreten Zugängen zu einzelnen Situationen, Zeit- und Lebensabschnitten, Biografien, Familiensystemen, gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen.

Wenn auch in der Gesamtheit der Quelleneditionen die Texte von Mächtigen und Gebildeten überwiegen, so gibt es doch auch Quelleneditionen und Sammlungen von Selbstzeugnissen zur Geschichte von weniger privilegierten Personenkreisen, wie sie gerade auch im Umkreis der administrativen Versorgung präsent sind. Es sind dies beispielsweise Quellensammlungen mit Texten zu den als «Vaganten», «Zigeuner» und «Bettler» Ausgegrenzten⁷ oder von in Anstalten internierten Fürsorgebetroffenen.⁸

Auch in der 1819 begonnenen, mittlerweile mehr als 360 Bände umfassenden Quellenbandreihe *Monumenta Germaniae historica* finden sich solche Bände. So Band 18 der Unterabteilung *Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters*.⁹

Er dokumentiert, zusammen mit weiteren Publikationen derselben Autorin,¹⁰ die Gesetzeslage und den Massnahmenvollzug gegenüber der

6 Die ersten beiden Bände der Reihe «Selbstzeugnisse der Neuzeit» des Akademie-Verlags Berlin, nämlich Wellenreuther, Wessel 1995 sowie Sachse 1996, sind somit Selbstzeugnisse gemäss Benigna von Krusenstjerner engerer Begriffsdefinition. Demgegenüber postuliert der dritte Band eine Ausweitung dieser Gattung: Schulze 1996.

7 Gronemeyer 1987; Althammer, Gerstenmayer 2013.

8 Lücke, Maiwald, Reichard, Schmidt, Steininger 2011. Diese Edition enthält eine Vielzahl an Selbstzeugnissen von Anstaltsinsassen, nämlich von im Jahr 1928 in der Berliner Landeserziehungsanstalt Struveshof untergebrachten männlichen Fürsorgezöglingen, sowie auch einige Selbstzeugnisse des Personals dieser Institution.

9 Utz Tremp 2000.

10 Utz Tremp 1999; Utz Tremp 2008.

kirchlich und staatlich verfolgten Gruppe der Waldenser im Freiburg der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, unter Einschluss von deren Selbstzeugnissen, soweit vorhanden. Zu ihnen gehörte auch die 1442 als erste Hexe Freiburgs verbrannte Itha Stucki.

Diese von Kathrin Utz Tremp bearbeiteten Quellen aus dem mittelalterlichen Freiburg haben auch deshalb einen Bezug zur Aufarbeitungsarbeit der UEK Administrative Versorgungsungen, weil sie ebenfalls die obrigkeitliche Verfolgung von spezifischen Personen und Personengruppen im Rahmen seitdem aufgehobener ungerechter Gesetze im heutigen Staatsgebiet der Schweiz thematisieren. Für die Einsperrung (und in mehreren Fällen Hinrichtung) der damals Verfolgten waren ebenfalls, wie auch bei den administrativ Internierten, Vertreter mehrerer Institutionen, insbesondere der Kirche und des Staates, mittels Anwendung unterschiedlicher, aber ineinandergreifender Gesetzesbestimmungen zuständig, wobei auch diese Gesetzeslage den Instanzen und ihren Amtsinhabern einen von Elementen der Willkür gekennzeichneten grossen Ermessensspielraum öffneten.

Aus Berichten und Interviews Fremdplatzierter und administrativ Versorgter geht zudem hervor, dass etliche unter ihnen, insbesondere in christlich geführten Anstalten, wie die angeblichen Hexen als vom Teufel Besessene betrachtet und behandelt wurden.¹¹

Die Parallelen erweisen sich auch daran, dass auf Regierungsebene jeweils das von ihren Vorgängern begangene Unrecht an Bewohnern/-innen ihres Staatsgebiets als solches anerkannt wurde. Die Regierung von Freiburg tat dies am 29. Februar 2009 betreffend alle Opfer des Ancien Régime, inklusive derjenigen der Hexenverfolgung von 1442 bis 1731,¹² der Bundesrat und weitere involvierte Instanzen am 10. September 2010 in Hindelbank (BE) und am 11. April 2013 in Bern betreffend die Opfer administrativer Versorgungsungen und anderer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen vor 1981.

Eine Querverbindung anderer Art ergibt sich zur Quellenedition «Diplomatische Dokumente der Schweiz» Dodis (www.dodis.ch), einer Auswahl wichtiger Quellen zur Aussenpolitik der Schweiz seit 1848. Dodis enthält auch Dokumente betreffend administrativ Internierte, allerdings nur in ihren Bezügen auf Konstellationen der Wechselwirkung von Aussen-

11 Siehe unter anderem Faltn 2017, 242, sowie den Film *Hexenkinder* von Edwin Beeler.

12 Vgl. die Antwort des Staatsrats Freiburg auf die Motion von Jean Pierre Dorand und Daniel de Roche vom 27. 1. 2009, http://appl.fr.ch/friactu_inter/handler.ashx?fid=1833, Stand 1. 12. 2018.

und Innenpolitik und aus der Perspektive von Beamten respektive in deren Texten, nicht in Form von Selbstzeugnissen Betroffener. So dokumentiert Dodis die Unterbringung von aus dem Naziherrschaftsbereich in die Schweiz geflüchteten Kriegsgefangenen und Deserteuren sowie Zivilpersonen, unter ihnen vor allem Juden und politisch Verfolgte, in schweizerischen Zwangsarbeits- und Strafanstalten.¹³

Auf www.dodis.ch dokumentiert ist auch der Vortrag von Minister Emanuel Diez, Chef der Rechtsabteilung des Eidgenössischen Politischen Departements, vorgetragen am 24. Juni 1970 an der 31. Jahreskonferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren in Seelisberg (UR), zum Thema «Internationales Sozialrecht und Menschenrechtskonvention». Der übergreifende Blick auf Aussen- und Innenpolitik zeigt die Unhaltbarkeit der in der Schweiz praktizierten administrativen Internierung sowie anderer mit internationalen Kodifizierungen der Menschenrechte im Widerspruch stehender Regelungen der schweizerischen Innenpolitik. Der Bundesbeamte Diez bemühte sich, den kantonalen Repräsentanten zu erklären, weshalb die Schweiz die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1953 im Unterschied zu den meisten anderen europäischen Ländern noch nicht unterzeichnen konnte und weshalb das mit der administrativen Versorgung verbundene Zwangsarbeitsregime gegen das Übereinkommen Nr. 29

13 Siehe den auf www.dodis.ch abrufbaren «Bericht der Polizeiabteilung zum Flüchtlingsproblem vom 30. Juli 1942»; er erwähnt 20 geflohene Kriegsgefangene aus Jugoslawien, die in der Strafanstalt Bellechasse untergebracht wurden und dort Zwangsarbeit zu verrichten hatten (S. 10 f.), 14 griechische Kriegsgefangene, ebenfalls in der Strafanstalt Bellechasse interniert (S. 11), des Weiteren geflohene russische Gefangene, ebenfalls in Bellechasse, ohne genaue Zahlenangabe (S. 12); der Bericht erwähnt weiter (S. 12) zehn in der Strafanstalt Witzwil internierte und beschäftigte deutsche Deserteure, die auf den Rat der Schweizer Zuständigen nach Deutschland zurückkehrten und dort schwer bestraft, nach anderen Berichten erschossen wurden, sowie auf S. 13 die Regelung, dass seitdem deutsche Deserteure «bei gutem Verhalten» von der Strafanstalt Witzwil ins Arbeitslager Murimooos umplatziert würden. Teilweise ebenfalls in Murimooos sowie in Bellechasse interniert wurden Zivilflüchtlinge, meist Juden, aus den Niederlanden (S. 15). Zudem erwähnt der Bericht weitere «Gruppen von Internierten in verschiedenen Strafanstalten», auch zählt er die zusätzlichen Internierungslager auf, die eigens für ausländische Internierte geschaffen wurden, zum Beispiel «das Interniertenlager Gordola, in dem zurzeit 44 Linksextremisten untergebracht sind» (S. 29). Nur selten Aufnahme fanden aus dem Nazireich geflohene Zwangsarbeiter. Flüchtlinge aus «der sehr grossen Zahl in Deutschland eingesetzter ziviler Arbeitskräfte aus Polen, Holland, Jugoslawien und neuestens auch Russland [...] wurden nahezu alle nach Deutschland zurückgestellt.» (S. 2) Zur administrativen Internierung von Emigranten/-innen und Flüchtlingen siehe auch Quelle Nr. 24.

der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit verstiess, dem die Schweiz 1941 beigetreten war.¹⁴

Die Schweiz konnte die EMRK erst 1974 ratifizieren, nachdem sie 1971 das Frauenstimmrecht eingeführt und das Klostergründungsverbot sowie das Verbot des Jesuitenordens aufgehoben hatte.¹⁵ Die administrative Versorgung, also die mit Zwangsarbeit verbundene Einsperrung ohne Gerichtsprozess, im blossen Verwaltungsverfahren, mochten die Schweizer Instanzen 1974 jedoch noch nicht abschaffen. Vielmehr handelten sie mit dem Europarat einen diesbezüglichen Vorbehalt zur EMRK aus, der die Fortdauer dieser menschenrechtswidrigen Regelung bis 1981 gestattete. Diesen Vorbehalt zog die Schweiz erst 1998 zurück.¹⁶

14 Diez verwies auf die vom Bundesrat in dessen Antwort vom 9. 12. 1968 auf die im von sämtlichen Fraktionspräsidenten mitunterzeichneten Postulat Eggenberger erwähnten fünf Vorbehalte, die bei einer Unterzeichnung des Abkommens seitens der Schweiz zu machen wären, nämlich «a) die kantonalen Gesetze über die Anstaltsversorgung, b) die Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung und der Urteilsverkündung, c) die konfessionellen Ausnahmeartikel in der Bundesverfassung, d) die faktischen Ungleichheiten, die in mehreren Kantonen mit Bezug auf die Ausübung des Rechts auf Unterricht bestehen, e) das fehlende Wahlrecht der Frauen». Auf S. 7–10 des Vortragsmanuskripts schildert Diez diejenigen Regelungen der administrativen Versorgung in der Schweiz, welche mit der EMRK in Einklang stünden, sowie jene, bei welchen dies nicht der Fall sei. Auf S. 10 vermerkt er betreffend die den administrativ Versorgten auferlegte Zwangsarbeit «insofern eine Unvereinbarkeit, als die kantonale Gesetzgebung Fälle von Zwangsarbeit vorsieht, die nicht in der EMRK aufgeführt sind». Er fügte bei: «Bei dieser Gelegenheit ist indessen auf das im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation ausgearbeitete Übereinkommen Nr. 29 über die Zwangs- oder Pflichtarbeit hinzuweisen, ein Übereinkommen, dem die Schweiz schon seit 1941 vorbehaltungslos beigetreten ist. Diese Konvention untersagt jede Zwangs- und Pflichtarbeit, und zwar ausdrücklich auch die von einer Person während einer administrativen Internierung geforderte Arbeit, wobei es übrigens nicht auf den Grund der angeordneten Versorgung ankommt.» (S. 10 f.) Des Weiteren verwies Minister Emanuel Diez auf bundesrechtliche Vorgaben und sagte den kantonalen Fürsorgedirektoren: «Bereits nach heute geltendem Bundesrecht dürften deshalb die Kantone administrativ versorgte Personen zu keiner Zwangsarbeitsleistung heranziehen.» (S. 11).

15 Siehe unter anderem Kaufmann 1965; Haefliger 2008.

16 «Bei der Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) im Jahre 1974 hat die Schweiz verschiedene Vorbehalte und Auslegende Erklärungen abgegeben, mit denen der Anwendungsbereich der Konventionsgarantien punktuell eingeschränkt wurde. Dazu gehört auch die Garantie des Art. 6 EMRK, das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren. [...] Diese Vorbehalte und Auslegenden Erklärungen zu Art. 6 EMRK haben bereits seit einiger Zeit ihre Daseinsberechtigung verloren, da sie durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Schweizerischen Bundesgerichts für ungültig erklärt worden sind.» So formulierte es die Pressemitteilung des EJPD vom 15. 6. 1998.

An spezifischen Sammlungen von Selbstzeugnissen Internierter zur Thematik der administrativen Versorgung in der Schweiz gibt es bislang nur die Transkriptionen von biografischen Interviews, die Vreni Wächter 1974 in Protokollform publizierte,¹⁷ die Transkriptionen von zehn 1986 und 1987 aufgenommenen Audiointerviews, ebenfalls in Protokollform, geführt mit vormals in diversen Zwangserziehungs- und Zwangsarbeitsanstalten eingesperrten schweizerischen Jenischen,¹⁸ sowie weitere quellenbasierte Darstellungen der Verfolgung der Jenischen in der Schweiz, die Dokumente mit Aussagen administrativ versorgter Jenischer im Wortlaut enthalten.¹⁹

Ungefähr seit dem Jahr 2000 wurden die Fremdplatzierungen von Verding- und Heimkindern und die Anstaltseinweisungen, wie sie bis in die 1970er-Jahre praktiziert wurden, in der Schweiz vermehrt kritisch hinterfragt. In diesem Zusammenhang bekamen die Stimmen der Betroffenen mehr Gewicht und Resonanz. 2005 erschien die Publikation *Enfance sacrifiée. Témoignages d'enfants placés entre 1930 et 1970*,²⁰ die Interviews mit ehemals Fremdplatzierten dokumentiert, darunter auch Opfer administrativer Internierung.

Es folgte in den Jahren 2006–2008 die von Fredi Lerch und Erwin Marti sorgfältig edierte Werkausgabe in sieben Bänden des einst selber Fremdplatzierten und administrativ Internierten Carl Albert Loosli, in dessen Werk die Kritik der Administrativjustiz, des Systems der administrativen Zwangsmassnahmen, einen breiten Raum einnimmt.²¹

17 Wächter 1974. In die Protokolle eingeschoben sind Kommentare der Vormunde, welche die Aussagen der Betroffenen teilweise zu entkräften oder zu relativieren versuchen, online auf http://thata.ch/wordpress/wp-content/uploads/2013/07/vreni_waechter_protokollband_1974_arbeitsscheue_liederliche_.pdf, Stand 1. 12. 2018.

18 Huonker 1987. Die Protokolle finden sich im zweiten Teil des Buchs, online auf http://thata.ch/wordpress/wp-content/uploads/2012/07/thomas_huonker_fahrendes_volk_verfolgt_und_verfemt_jenische_lebenslaeupe.pdf, Stand 1. 12. 2018. Von den elf interviewten Jenischen schildern neun administrative Versorgungen in Erziehungsanstalten, psychiatrischen Kliniken und Zwangsarbeitsanstalten. Allgemeiner zu den Jenischen als transnationale ethnische Gruppe mit eigener Sprache und Kultur siehe unter anderem Bader 2007.

19 Leimgruber, Meier, Sablonier 1998. Die Publikation bildet im Anhang 34 faksimilierte und anonymisierte Originaldokumente ab, darunter Briefe eines in der Zwangsarbeitsanstalt Kreckelhof, Herisau (AR), sowie in der Strafanstalt Bellechasse administrativ internierten Jenischen. In Galle, Meier 2009 sind vor allem auf der beigelegten CD anonymisierte Originaldokumente von administrativ versorgten Jenischen wiedergegeben.

20 Heller, Avanzino, Lacharme 2005.

21 Loosli 2006–2008. Siehe auch die Quellen Nr. 3 und Nr. 21.

Unter den 287 im Rahmen des Nationalfondsprojekts «Verdingkinder, Schwabengänger, Spazzacamini und andere Formen der Fremdplatzierung und Kinderarbeit in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert»²² aufgenommen und transkribierten, aber nicht edierten lebensgeschichtlichen Interviews sind auch solche von administrativ Versorgten.

Dominique Strebel hat 2009 in *Weggesperrt. Warum Tausende in der Schweiz unschuldig hinter Gittern sassen*²³ mehrere administrativ Internierte interviewt und porträtiert.

Viele Selbstzeugnisse administrativ Versorgter sind online dokumentiert.

Die Organisation der ehemals administrativ Versorgten RAVIA dokumentierte zahlreiche Dokumente, Lebensläufe und Medieninterviews online: www.administrativ-versorgte.ch. Auf der Website des Vereins Netzwerk verdingt (www.netzwerk-verdingt.ch) werden unter der Rubrik Zeitzeugen Lebensläufe ehemaliger Verdingkinder präsentiert; einige davon waren ebenfalls administrativ versorgt. Auch die Website www.fremdplatziert.ch dokumentiert Lebensläufe ehemals Fremdplatzierter, neben ehemaligen Verdingkindern vor allem auch ehemalige Heimkinder; etliche davon waren ebenfalls administrativ versorgt. Eine umfangreiche Quellensammlung zur Thematik Fremdplatzierung, unter Einschluss der administrativen Internierung, bietet die Website www.kinderheimeschweiz.ch der Guido-Fluri-Stiftung. Sie präsentiert auch ausführliche lebensgeschichtliche Videointerviews mit ehemals Fremdplatzierten, darunter auch mit später administrativ Versorgten, online; einige dieser Interviewten wurden, teilweise in nachträglichen Zweitinterviews, ebenfalls für die UEK interviewt. Die Interviews, welche die UEK führte, bilden die Basis von UEK, Bd. 5, «*Zwangslagenleben*».

Aus den Reihen der als Kinder von Fremdplatzierungen Betroffenen verfassten viele eine Autobiografie. Viele von ihnen wurden nach ihrer Kinderzeit, die sie an Kinderarbeitsplätze verdingt oder in Heimen verbrachten, als Jugendliche in Erziehungsanstalten eingeschlossen und somit administrativ interniert. Administrativ Versorgte waren insbesondere auch jene, die als Erwachsene in Zwangsarbeitsanstalten, Strafanstalten oder anderen Institutionen wie Mütterheimen oder psychiatrischen Kliniken

22 Unter der Leitung von Ueli Mäder und Heiko Haumann, Universität Basel. Siehe Leuenberger, Seglias, 2008; Leuenberger, Seglias 2015.

23 Strebel 2009.

durch Behördenbeschluss festgehalten wurden. Auch von ihnen gibt es zahlreiche Autobiografien. Viele dieser autobiografischen Darstellungen erschienen, teils ganz selbstverfasst, teils mit schriftstellerischer Unterstützung, im Selbstverlag oder in Kleinverlagen und sind deshalb oft nicht einfach greifbar. Einige davon sind literarisiert, die meisten nicht; beide Formen sind historische Quellen.²⁴

Die älteren dieser Publikationen zeigen, dass – bei Interesse – von jeher durchaus die Möglichkeit bestand, sich über die geschilderten individuellen Leiden und gesellschaftlichen Probleme der Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen kundig zu machen. Dass seit Beginn des 21. Jahrhunderts und vor allem in den letzten fünf Jahren immer mehr Lebensberichte fremdplatzierten Menschen geschrieben und publiziert wurden, zeigt aber auch, dass erst ein Klima gesellschaftlicher Offenheit und kritischer Selbstreflexion es vielen Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen ermöglichte, ihre Betroffenheit zum Thema zu machen. Vorher waren sie sehr oft der Lüge oder Übertreibung bezichtigt und vielfach wieder zum Schweigen gebracht worden, oder sie verblieben lebenslänglich in Scham und Resignation und wagten es selbst nahen Angehörigen gegenüber nicht, ihre behördlich geprägten Lebensgeschichten offenzulegen.

24 Die folgende Aufzählung solcher Autobiografien aus der Schweiz in der Reihenfolge ihres erstmaligen Erscheinens ist unvollständig. Loewenthal 1986; Altherr 1897; Ilg 1913; Schaffner 1922; Loosli 1924; Marton 1935; Glauser 1936; Sutter-Farinoli 1937; Steck 1938; Loos 1939; Colombo-Farinoli 1944; Fischer 1946; Stähli 1954; Vonmaur 1954; Haslimeier 1955; Popescu 1961; Keller-Güntert 1969; Ziegler 1970; Honegger 1974; Jäger 1975; Wenger 1978; Mehr 1981; Villain 1981; Hirschi 1982; Zweifel 1992; Buchard-Molteni 1995; Käser-Maurer 1995; Kunz 1996; Meier 2000; Schneebeli 2000; Lenggenhager 2000; Moser 2000–2002; Claude 2001; Heimo 2001; Savary 2002; Biondi 2003; Aerni 2004; Wenger 2004; Stettler 2004; Amacker 2004; Weber 2004; Langhart-Halder 2004; Krähenbühl 2006; Brunner 2007; Schneider-Monbaron 2007; Meister 2007; Iseli 2007; Begert 2008; Burrin-Tercier 2009; Kummer 2009; Rueb 2009; Zaugg 2010; Choulat 2010; Hauser 2011; Lieberherr 2011; Honegger 2012; Schüpbach 2013; Schäfer 2013; Bachmann 2013; Eugster 2014; Frioud 2014; Lang 2014; Steiner 2015; Kottmann 2015; Bobst 2016; Gurt 2016; Dreier 2017; Devecchi 2017; Brönnimann 2017; Degen-Zimmermann 2017; Herger 2018; Brühlmann-Jecklin 2018. Solche autobiografische und wenn auch teilweise ebenfalls literarisierte, so doch authentische Erinnerungen Betroffener sind das Substrat literarischer Darstellungen fiktiver Fremdplatzierten durch Nichtbetroffene, die leichter Zugang in renommierte Verlage fanden, wie Gotthelf 1837; Hottiger 1942; Joss 1949; Held 1950. Das quellenmässige Kontrastprogramm zu Autobiografien von ehemaligen Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen bilden Kindheitserinnerungen von Autoren/-innen, die in ihrem – teilweise privilegierten – Familienkreis aufwuchsen, wie sie unter anderem Kreis 2014 zu entnehmen sind.

1.4 ZU AUSWAHL UND EDITION DER PRÄSENTIERTEN QUELLEN

Die Auswahl und Kommentierung der hier präsentierten Quellen zur administrativen Versorgung ist den methodologischen Hinweisen verpflichtet, wie sie im Forschungsdesign der UEK²⁵ und in dieser Einleitung dargelegt sind. Doch sei darauf hingewiesen, dass auch ausgedehnte und ausgefeilte methodologische Überlegungen und Vorgaben und deren Befolgung nicht vor Lücken und Kontingenzen der schliesslich resultierenden Publikation bewahren. Hierzu ein Zitat des auch als Methodologe hervorgetretenen²⁶ Exponenten der neueren akademischen Schweizer Geschichtsschreibung Jakob Tanner: «Ich habe meinen produktiven Skeptizismus für eine historische Darstellung genutzt, die sich sowohl gegen Beliebigkeit wie gegen Systematik richtet und der Kontingenz der Geschichte Rechnung trägt.»²⁷

Zur Kontingenz²⁸ der Geschichtsschreibung gehört auch die sehr unterschiedliche Quellenüberlieferung respektive Archivierung,²⁹ der Quellenverlust und die Quellenvernichtung im hier erforschten und dargestellten Bereich der Sozialgeschichte. Während einzelne Kantone und Institutionen ihre Akten zur administrativen Versorgung weitgehend vollständig hinterliessen, klaffen in anderen Beständen grosse Lücken.

Der ausdrücklich deklarierte und gesetzlich festgelegte menschen- und grundrechtliche Ausgangspunkt der UEK, wie er weiter oben schon dargelegt ist, diente auch als Ausgangspunkt der Quellenauswahl. Es werden somit Quellen präsentiert, welche die mangelnde Orientierung

25 Forschungsdesign Unabhängige Expertenkommission Administrative Versorgungen, Stand 10. 5. 2016, Forschungsfeld E: «Biografien und Lebensläufe», 30–35, zum Quellenband 33 f. Online auf www.uek-administrative-versorgungen.ch/resources/Forschungsdesign_UEK_20160510.pdf, Stand 1. 12. 2018.

26 Tanner 2004. Darin unter anderem Hinweise zur Subjektivität der Geschichtsschreibung (S. 86 f.) und Bemerkungen zu kulturellen und wissenschaftlichen Kontingenzen sowie zur Thematik Stigmatisierung und Ausgrenzung (S. 194 f.).

27 Tanner 2015, 572. Tanner äussert sich dort, pionierhafte Forschungen kurz resümierend, aus der Flughöhe einer wirtschaftsgeschichtlich basierten Gesamtdarstellung des langen 20. Jahrhunderts auch zu von vorherigen Exponenten der Schweizer Geschichtsschreibung ignorierten Themen im Bereich der Thematik der UEK Administrative Versorgung: Verdingkinder (S. 40); Verfolgung von Jenischen, Sinti und Roma (S. 196, 362 f.), «Eugenik» (S. 239 f., 362 f.), administrative Versorgung (S. 240 f., 543 f.), Heimkampagne (S. 386).

28 Kontingenz steht für das Vorhandensein von sowohl aus übergeordneten Zusammenhängen ableitbaren als auch zufälligen Faktoren und Elementen von Geschehnissen und Handlungsweisen. Siehe unter anderem Rorty 1992; Vogt 2011.

29 Hierzu unter anderem Lengwiler 2012; Lengwiler 2011.

der damaligen Politik, Gesetzgebung und Praxis gegenüber den administrativ Versorgten an den auch damals durchaus bekannten, aber diesen Menschen vielfach nicht gewährten Menschen- und Grundrechten belegen. Demgemäss sind es Texte, in denen die Betroffenen eben diesen mangelnden grundrechtlichen Schutz und ihr teilweise lebenslängliches Ausgeliefertsein an Behörden und an von Willkür geprägte prozedurale Abläufe beklagen. Sie appellieren darin an jene Gerechtigkeit, die ihnen verweigert wurde.

Neben Auszügen aus Archivquellen, wo die Namen der administrativ Internierten oder von anderen Zwangsmassnahmen Betroffenen gemäss den Richtlinien der jeweiligen Archive belassen oder anonymisiert wurden, bilden Zitate aus publizierten autobiografischen Texten von ehemaligen Opfern fürsorglicher Zwangsmassnahmen, wie sie in Anmerkung 24 aufgelistet sind, einen wichtigen Teil dieser Quellenedition. Sie sind in dieser Edition nur in jenen Fällen anonymisiert, in denen die Autoren/-innen selber schon anonym oder unter geändertem Namen publizierten. Diese Pseudonyme wurden übernommen. In den anonymisierten Archivquellen werden die Personennamen durch Initialen ersetzt, die nicht mit den Anfangsbuchstaben der wirklichen Namen übereinstimmen. Prägnante Aussagen und aussagekräftige Interviews von und mit Betroffenen zu ihren Lebenssituationen vor, während und nach administrativen Versorgungen finden sich auch in Zeitungen oder Zeitschriften. Auszüge aus solchen Texten fanden ebenfalls Eingang in diese Edition. Auch sie wurden insoweit anonymisiert, als eine Anonymisierung schon bei der Erstpublikation erfolgte; auch diese Pseudonyme wurden übernommen.

Der vorliegende Quellenband umfasst im kürzeren dritten Teil auch Auszüge aus Texten – im weiteren Sinn ebenfalls Selbstzeugnisse – von Personen, welche administrative Versorgungen veranlassten, verfügten, begutachteten oder vollzogen.

Solche Texte, in der grossen Mehrheit von Männern verfasst, finden sich in Fachpublikationen, Zeitschriften, Büchern, Broschüren, Briefen, Verfügungen und ähnlichen Textgattungen. Einzelne solcher Personen haben auch autobiografische Texte in Einzelausgaben publiziert, darunter ebenfalls einige in literarischer Form.³⁰

30 Beispielsweise Vogt 1853; Orelli 1865; Blocher, Johann Georg: Lebenserinnerungen (bisher nur auszugsweise veröffentlicht in Bürgi 1950); Knabenhans 1912; Helg 1914; Rupflin 1928; Rupflin 1974; Kellerhals 1925; Lädach 1940; Gautschi 1942; Müller 1944;

Wo solche Selbstzeugnisse nicht selber autobiografischer Natur sind oder nur einen Ausschnitt aus dem Lebenslauf thematisieren, wird der biografische Aspekt im Kommentar nach Möglichkeit vertieft.

In beiden Teilen wurde eine möglichst ausgewogene regionale Verteilung der Quellen angestrebt. Allerdings war es nicht möglich, alle relevanten Quellenbestände aller Regionen durchzusehen; auch wurden Quellen aus Regionen, für welche die administrative Versorgung schon etwas eingehender wissenschaftlich untersucht wurde, etwas weniger berücksichtigt als solche aus anderen Regionen. Es wurde ein möglichst grosser Anteil an Quellen angestrebt, die Selbstzeugnisse von Frauen sind, obwohl die Zahl der Männer unter den administrativ Internierten immer weit höher war.³¹

Die meisten Quellen aus dem französischsprachigen Landesteil wurden von Lorraine Odier und Anne-Françoise Praz ausgewählt und kommentiert, drei von Thomas Huonker, die Quellen aus dem Tessin von Marco Nardone, die Quellen aus der deutschsprachigen Schweiz von Laura Schneider und Thomas Huonker. Die Einleitung und die den einzelnen Zeitabschnitten vorangestellten Hinweise schrieb Thomas Huonker.

Über den ganzen Untersuchungszeitraum hinweg stammte eine grosse Mehrheit der von administrativen Internierungen Betroffenen aus den armen Schichten der Bevölkerung. Die Armut und die damit verbundenen Notlagen der Betroffenen sind auch aus dem Grossteil der hier präsentierten Quellen ersichtlich. In kleinerer Anzahl sind auch Biografien von Angehörigen der mittleren und oberen Klassen der Gesellschaft dokumentiert, die administrativ interniert wurden.

Im Interesse der Leserschaft wurde neben der inhaltlichen Aussagekraft auch die Formulierungsgabe einzelner administrativ Internierter als Auswahlkriterium verwendet; dennoch sind aufgrund ihrer inhaltlichen Bedeutung oder regionalen und zeitlichen Repräsentativität auch viele sprachlich wenig ausgefeilte Quellen ausgewählt worden. Nicht repräsentiert in dieser Auswahl sind die zahlreichen Dossiers, die ich «stumme Dossiers» nennen möchte. Das sind jene, wo Selbstaussagen der administrativ Versorgten völlig fehlen, weil sie total übergangen wurden. Es sind dies rund ein Drittel der von uns durchgesehenen insgesamt rund 2300 Dossiers, die ihrerseits jeweils Einzeldokumente in selten einstelliger, meist

Schmutz-Keller 1944; Moeckli 1946; Pfeiffer, Schweizer 1951; Frey 1951; Steiner 1962; Steiner 1966; Steiner 1982; Leuthardt-Stoeklin 1979; Zindel 2000; Devecchi 2017.

31 Zu den zahlenmässigen Aspekten der Thematik siehe UEK, Bd. 6, «Zehntausende».

zweistelliger und immer wieder auch in dreistelliger, in einzelnen Dossiers sogar in vierstelliger Zahl enthielten. Die präsentierten Dokumente sind somit eine sehr kleine Auswahl aus einer sehr grossen Anzahl.

Wo das Forschungsteam Serien von Dossiers administrativ Internierter durchsah, insbesondere im Bundesarchiv Bern und in den kantonalen Archiven Waadt, Wallis, Freiburg, Tessin, Schwyz, Luzern, Solothurn, Aargau und Thurgau, wendeten wir bei der Auswahl das sozialwissenschaftliche Konzept der «theoretischen Sättigung» an.³²

Diesem Konzept entsprechend haben wir nach der Durchsicht einer als repräsentativ beurteilten Anzahl autobiografischer Texte oder Dossiers eine Auswahl der Einzelquellen und Textauszüge getroffen. Dabei waren die Verstehbarkeit und die Prägnanz des Geschilderten ein Kriterium. Es wurden die Dokumente ausgewählt, die möglichst zahlreiche und typische Elemente enthalten, die für das Erleben der Opfer des schweizerischen Systems der administrativen Versorgung von Bedeutung waren.

Auch bei der Auswahl der Selbstzeugnisse administrativ Versorgenden, oft Behördenvertreter, wurde Repräsentativität angestrebt, was allerdings bei der kleineren Gesamtzahl von hier präsentierten Quellen dieser Art nur eingeschränkt zu erreichen war. Einen Ausgleich dazu bilden die zahlreichen Zitate von Behördenmitgliedern in den Kommentaren zu den Quellen Betroffener.

Die Kommentare sind einerseits der editorischen Quellenkritik und andererseits der sozialwissenschaftlichen Methode der «dichten Beschreibung»³³ verpflichtet. Die Länge der Kommentare zu den einzelnen Quellen ist unterschiedlich. Wo der Textauszug oder das Einzeldokument aus Texten oder Dossiers stammen, die eine Art Momentaufnahme darstellen, wird diese sozialgeschichtlich eingebettet. Wo der Gesamttext oder das Dossier oder mehrere vorliegende Quellenbestände auch eine lebensgeschichtliche Gesamtdarstellung zulassen, wird dies ebenfalls versucht. Die Kommentare wurden bei den Quellen der erstgenannten Art kürzer, bei denjenigen der zweitgenannten länger gehalten. Die Länge des Kommentars hat somit nichts zu tun mit dem inhaltlichen Gewicht oder der

32 Vgl. dazu unter anderem Strauss 1998, 49; Wieser 2015, 137.

33 Siehe dazu unter anderem den Artikel von Stephan Wolff über den Ethnologen Clifford Geertz (1926–2006), dem die qualitative Sozialforschung die Anpassung der Begrifflichkeit einer «dichten Beschreibung» («thick description») aus den erkenntnistheoretischen Erwägungen von Gilbert Ryle (1900–1976) an die Feldforschungsmethoden der Ethnologie verdankt: Wolff 2000. Vgl. Geertz 1973.

Repräsentativität der kommentierten Quelle. Dasselbe gilt für die wiedergegebene Länge der Quelle selbst.

Zu einigen Zeiträumen, Regionen und Thematiken waren die im Rahmen unserer Forschungen auffindbaren Quellen nicht sehr zahlreich, so dass sich das Problem der Auswahl weniger stellte, sondern vielmehr die bestmögliche Abdeckung solcher Bereiche durch auffindbare Quellen im Vordergrund stand. Umgekehrt stand für viele Zeiträume und Themen eine sehr grosse Anzahl von relativ gleichartigen Quellen zur Verfügung; die schliesslich getroffene Auswahl ist nicht wirklich zwingend, aber repräsentativ, da andere, ähnliche Quellen Ähnliches belegen.

Die meisten hier präsentierten Selbstzeugnisse sind Auszüge aus längeren Texten oder aus Beständen mit ähnlichen Quellen. In den Angaben zu jeder Quelle wird auf die Dossiers in den Archiven respektive auf die Publikation verwiesen, aus welcher der Quellentext stammt. Wer sich ein breiteres Bild zur Thematik machen will, als es die hier vorliegende Auswahl liefert, kann aufgrund der editorischen Angaben zu den Quellen und den Hinweisen in den Kommentaren jederzeit eine breitere Recherche oder eine ausführlichere, vertiefende Lektüre anschliessen.